

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 36 (1965)

Heft: 9

Artikel: "Der Geistesschwache im schweizerischen Recht" :
Jahresversammlung der Sektion Thurgau der Schweizerischen
Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Autor: Bär, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Der Geistesschwache im schweizerischen Recht»

Jahresversammlung der Sektion Thurgau der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Die Jahresversammlung wurde wie letztes Jahr in Weinfelden abgehalten. Der erste Teil der Versammlung diente der Erledigung der geschäftlichen Traktanden. Im zweiten Teil der Jahresversammlung sprach Direktor Dr. med. Zolliker über «Der Geistesschwache im schweizerischen Recht». Er verwies dabei auf die Sonderstellung des Geistesschwachen im Zivilrecht, Strafrecht und im Versicherungsrecht. Im Zivilrecht hören wir vom Schwachsinnigen im Sinne des Schutzes, der Fürsorge, aber auch im Sinne des Schutzes der Gemeinschaft. Die Urteilsfähigkeit wird im ZGB demjenigen abgesprochen, dem infolge Geistesschwäche die Fähigkeit, vernunftsmässig zu handeln, fehlt. Daher müssen viele Geistesschwache unter Vormundschaft gestellt werden. Sie können dadurch vor manchen Folgen unbedachten Handelns bewahrt werden. So vor denjenigen gewisser Spar- und Versicherungsverträgen, die sie unter dem suggestiven Zwang von Vertretern immer wieder eingehen. Die Ehefähigkeit von Geistesschwachen sollte durch den Psychiater festgestellt werden.

Direktor Zolliker wies darauf hin, dass man sehr viele Geistesschwache drauflos heiraten lasse und sich nicht Rechenschaft darüber gebe, ob die Ehepartner überhaupt anständig zusammenleben können und ob sie

überhaupt fähig seien, Kinder zu ernähren und richtig zu erziehen. Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen einem Schwergeistesschwachen, einem Idioten und einer weniger starken Geistesschwachheit. Der Idiotische ist nicht urteilsfähig, daher ist er auch nicht strafbar. Man leitet bei Delikten Versorgung in eine Anstalt ein. In den übrigen Fällen von Delikten Geistesschwacher kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern. «Es ist nicht so, dass etwa der Geistesschwache häufiger straffällig werde als wie andere», hob Direktor Zolliker hervor. Abschliessend kam der Referent auf das Versicherungsgesetz zu sprechen und wies auf die seit 1960 in Kraft getretene Invalidenversicherung hin, die den geistig Kranken dem körperlich Kranken gleichstellt. Nun stösst die gesetzlich verankerte Pflicht zur Sonderschulung geistesschwacher Kinder nicht mehr wie bisher auf finanzielle Schwierigkeiten. Die Invalidenversicherung bezahlt Beiträge an die Sonderschulung des Kindes, Schulentlassenen wird die berufliche Ausbildung bezahlt, und Bildungsunfähigen bezahlt die IV einen Pflegebeitrag, Nichterwerbsfähige über 20 Jahre erhalten eine Rente.

Der sehr lehrreiche Vortrag wurde gebührend verdankt.

H. Bär

Public Relations

Kleines ABC der Ungezieferbekämpfung

Wem ist es nicht schon passiert? Da tritt plötzlich irgendwo ein Schädling auf, man kennt ihn vielleicht nicht einmal mit Namen. Grosse Frage: wie bekämpfen — und zwar rasch und wirkungsvoll bekämpfen —, bevor es Tausende von Nachkommen gibt?

Hier einige Tips, die ein Spezialist in Schädlingsbekämpfungsfragen für die Fachblattleser zusammengestellt hat:

Ameisen

Ameisen bauen ihre Nester mit Vorliebe im Garten, auch in morschem Gebälk und Gemäuer. Vom Nest aus gehen sie auf Nahrungssuche und benützen dazu gerne die gleichen Wege.

Solche «Ameisenstrassen» führen über alle Hindernisse, Türschwellen, Fenstersimse, oft bis in den Küchenschrank.

Ameisen bekämpft man, indem man zuerst ihre Anmarschwege ausfindig macht und diese bis zum Nest hin verfolgt. Das Nest ist zu zerstören und kräftig mit Geigy 1155 einzustäuben. Geigy 1155 ist ein überaus wirkungsvolles und einfach anzuwendendes Pulver. Ungeziefer, das mit Geigy 1155 in Berührung kommt, geht innert weniger Stunden mit Sicherheit zugrunde. Ueberall dort, wo Geigy 1155 nicht haftet, an Wänden, Decken oder auch Stellen, an welchen ein Pulverbelag unerwünscht ist, kann Neocid Spray verwendet werden.

Der unsichtbare Neocid Spray-Belag wirkt genau gleich gründlich.

Fliegen, Mücken

Fliegen vermehren sich enorm. Ein einziges Fliegenpaar kann im Verlaufe eines Sommers viele Millionen Nachkommen hervorbringen. Jedes Weibchen legt mehrere Hundert Eier, mit Vorliebe in Mist und in gärende, faulende organische Stoffe aller Art, und unter günstigen Wärme- und Feuchtigkeitsbedingungen kann schon nach 14 Tagen die neue Generation dieser gefährlichen Infektionsträger ausschlüpfen. Für die Bekämpfung von Fliegen im Haus (auch für Mücken, Wespen usw.) verwenden wir Neocid Aerosol oder Neocid Spray. Mit Neocid Aerosol wird der geschlossene Raum nach allen Seiten, und zwar immer schräg nach oben, vernebelt. Für einen Raum mittlerer Grösse genügt eine Behandlung von etwa 5 Sekunden. Fenster und Türen während mindestens 15 Minuten geschlossen halten.

Neocid Spray wird mit einem Geigy-Flüssigkeitszerstäuber aus etwa 50 cm Entfernung ausgiebig auf die von Fliegen und Mücken bevorzugten Stellen (Fensterahmen, Lampen, Wände und Decken) aufgespritzt. Neocid Spray hinterlässt auf den behandelten Oberflächen einen feinen Belag, der seine Wirkung während längerer Zeit beibehält und deshalb nicht entfernt werden sollte.

Fliegen und Mücken, die sich auf diesen Belag setzen, werden vernichtet.